

Kaufmännische
Berufsfachschule

**Ergänzungen der
KBS Liestal zum QV**

+

**Ergänzungen der
BMS Liestal zu den
BM-Prüfungen**

Gültig ab Ausbildungs-
beginn 2023

1. Organisation und Anmeldung

Anmeldung

Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordentlichen Berufsschulunterricht besuchen sind ohne weitere Formalitäten zu den vorgezogenen internen Abschlussprüfungen zugelassen.

Für die Abschlussprüfungen am Ende des vierten resp. des sechsten Semesters hat sich die Kandidatin/der Kandidat mit dem offiziellen Formular anzumelden.

Prüfungsaufgebot

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten spätestens 30 Tage vor einer Abschlussprüfung ein persönliches, verbindliches Prüfungsaufgebot.

Ablauf Qualifikationsverfahren

Der Ablauf der Qualifikationsverfahren richtet sich nach den nationalen Ausführungsbestimmungen.

Identitätskontrolle

Jede Kandidatin/Jeder Kandidat muss bei sämtlichen schriftlichen und mündlichen Prüfungen einen Ausweis (Identitätskarte oder Pass) bei sich tragen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuweisen.

Verhinderung

Wer an der Teilnahme einer Abschlussprüfung verhindert ist, hat die Prüfungsleitung vor Prüfungsbeginn davon zu unterrichten. Bei Krankheit oder Unfall ist unverzüglich ein Arztzeugnis einzureichen.

Krankheit

Falls die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht unter normalen Bedingungen abgelegt werden kann, ist umgehend die Prüfungsleitung vor Prüfungsbeginn mit gleichzeitiger Einreichung eines Arztzeugnisses zu benachrichtigen.

Nachträglich geltend gemachte Krankheit oder Beeinträchtigung werden als Entschuldigungsgründe nicht anerkannt.

Beanstandungen

Beanstandungen irgendwelcher Art über die Prüfungen sind der Prüfungsleitung sofort mitzuteilen.

2. Ergebnis Qualifikationsverfahren

Bestehen der Prüfung

Die Bestehensnormen sind in folgenden Verordnungen geregelt:

- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung **Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)** vom 16. August 2021, Artikel 24.
Für Kandidierende, die gemäss Art. 32 BBV zum Qualifikationsverfahren zugelassen sind, gelten ergänzend die Sonderbestimmungen nach Art. 26.
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung **Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)** vom 16. August 2021, Artikel 20
- Verordnung über die **eidgenössische Berufsmaturität (BMV)** vom 24. Juni 2009, Artikel 25

Nichterscheinen zur Prüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, erhalten von der Prüfungsbehörde die Gelegenheit, die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen bzw. zu ergänzen.

Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat an einem Prüfungsteil aus eigenem Verschulden nicht teil, so wird keine Prüfungsnote gesetzt.

In Fällen leichten Verschuldens kann die Prüfungsleitung auf Gesuch der Kandidatin/des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten der Nachprüfung sind von der Kandidatin/dem Kandidaten zu tragen.

Hilfsmittel und Verstösse

Die Kandidatinnen und Kandidaten entnehmen der entsprechenden offiziellen Wegleitung, resp. dem Prüfungsprogramm die Informationen zu den zulässigen Hilfsmitteln (Was ist während der Prüfung erlaubt und was verboten?) und zu den Geräteanforderungen, bzw. was liegt in der Verantwortlichkeit der kandidierenden Person im Rahmen von BYOD-Prüfungen am eigenen Gerät.

Die Prüfungsaufgaben sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selbständig unter Aufsicht zu lösen. Wer unerlaubte Hilfsmittel benützt oder andere Vorschriften verletzt, wird mit Sanktionen belegt. Je nach Art des Verstosses ist eine der folgenden Massnahmen möglich:

- Massnahmen gemäss den offiziellen Wegleitungen EBA, resp. EFZ
- Bei einem oder mehreren Bewertungskriterien werden null Punkte vergeben.
- Die Prüfung wird für ungültig erklärt. Es wird keine Prüfungsnote gesetzt. Die Prüfung ist am nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- Die Kandidatin/Der Kandidat wird von der gesamten schulischen Prüfung ausgeschlossen. Die schulische Abschlussprüfung ist nicht bestanden.

Verweigerung der Leistung

Wird an einer Prüfung die Leistung derart verweigert, dass eine Leistungsbeurteilung unmöglich ist, so wird keine Prüfungsnote gesetzt. Die Prüfung ist am nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu wiederholen.

Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in den jeweiligen Bildungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen geregelt.

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung **Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)** vom 16. August 2021, Artikel 25
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung **Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)** vom 16. August 2021, Artikel 21
- Verordnung über die **eidgenössische Berufsmaturität** (BMV) vom 24. Juni 2009, Artikel 26

Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im Rahmen des nächsten ordentlichen Qualifikationsverfahrens statt.

Ergänzend gilt Art. 33 BBV, wonach Qualifikationsverfahren höchstens zweimal wiederholt werden können.

Organe

Abschluss Kauffrau/Kaufmann EBA

Abschluss Kauffrau/Kaufmann EFZ

Abschluss Kauffrau/Kaufmann EFZ, nach Art. 32 BBV

Die Organisation und Überwachung des Qualifikationsverfahrens obliegt der Kreiskommission Baselland. Sie sorgt für eine vorschriftsgemässe Durchführung des Qualifikationsverfahrens und entscheidet über Erteilung oder Verweigerung des Ausweises Kauffrau/Kaufmann EFZ/EBA sowie über Beschwerden in erster Instanz.

Abschluss Berufsmaturität

Die Organisation und Überwachung der Berufsmaturitätsprüfungen obliegt der Prüfungsleitung. Sie sorgt für eine vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen und entscheidet über Erteilung oder Verweigerung von Berufsmaturitätszeugnissen. Die Kreiskommission ist die erste Beschwerdeinstanz.

Beschwerderecht

Gegen erstmals eröffnete Prüfungsnoten kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Kreiskommission Baselland, Obergestadeckweg 21, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Notenbescheinigung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist ab zweiter Instanz kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 1'200 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden.

Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 11. August 2025 in Kraft und gelten für die folgenden Ausbildungsjahrgänge. Anpassungen im Rahmen von eidgenössischen und kantonalen Vorgaben bleiben vorbehalten.

Ausgabe August 2026